

1. Spartenführung

Die Spartenführung handelt untergeordnet der Satzung des Hauptvereins und setzt sich wie folgt zusammen:

- **Spartenleitung (1. Spartenleiter/in):** Gesamtverantwortung für die Leitung der Sparte Tennis.
- **Stellvertretende Spartenleitung (2. Spartenleiter/in):** Unterstützung der Spartenleitung, insbesondere in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring, Mitgliederbetreuung und Organisation.
- **Kassenwart/in:** Verantwortlich für die Buchführung, Zahlungsverkehr sowie Einzug der Mitglieds- und Trainingsbeiträge der Sparte.
- **Schriftführer/in:** Zuständig für Protokolle, Mitgliederkommunikation sowie Dokumentation.
- **Mitgliederverwaltung:** Verantwortlich für die Pflege der Mitgliederdaten sowie die Bestandsmeldung an BTV und für BLSV.
- **Technische Leitung:** Zuständig für Pflege, Wartung und Instandhaltung der Tennisanlage (inkl. Aufgaben des bisherigen Platzwarts).
- **Sportwart/in:** Organisation und Betreuung des sportlichen Betriebs für erwachsene Mitglieder.
- **Stellvertretende/r Sportwart/in:** Unterstützt den Sportwart bei allen Aufgaben.
- **Jugendwart/in:** Gesamtverantwortung für die Jugendarbeit der Sparte.
- **Stellvertretende/r Jugendwart/in:** Unterstützung des Jugendwarts in allen Belangen.
- **Digital- & Medienbeauftragte/r:** Betreuung des Internetauftritts, Pflege von Homepage und sozialen Medien, Pressearbeit.
- **Vergnügungswart:** Kümmer sich um den geselligen und gemeinschaftlichen Teil des Vereinslebens. Plant und koordiniert interne wie externe Veranstaltungen und sorgt für deren Durchführung.

Weitere Mitglieder können ohne Stimmrecht in die Spartenführung berufen werden.

2. Mitgliederversammlung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung soll jährlich, muss jedoch spätestens alle zwei Jahre stattfinden. Den Termin legt die Spartenleitung fest. Die Einladung ist mindestens 10 Tage vorher in geeigneter Form (z. B. per E-Mail, Website) den Mitgliedern bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung umfasst den Rechenschaftsbericht der Spartenführung sowie gegebenenfalls die Durchführung von Neuwahlen. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder die Möglichkeit, Wünsche und Anträge einzubringen, die mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Spartenführung einzureichen sind.

Die Spartenführung wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Neuwahlen wird ein Wahlausschuss, bestehend aus drei anwesenden Spartenmitgliedern, gebildet. Der Vorsitzende wird vom Wahlausschuss bestimmt.

Der Wahlausschuss nimmt Wahlvorschläge entgegen und organisiert den Ablauf der Wahl. Vorschläge können ausschließlich von und für volljährige Mitglieder der Sparte eingereicht werden.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden volljährigen Mitglieder erhält. Die Wahl erfolgt in der Regel per Akklamation (Handzeichen). Auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden ist eine geheime Wahl durchzuführen.

3. Kassenprüfung

Das Kassen- und Mitgliedsjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Mindestens einmal innerhalb einer Wahlperiode ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Diese erfolgt durch zwei Mitglieder der Sparte, die nicht der Spartenführung angehören. Die Auswahl der Kassenprüfer erfolgt per Mehrheitsbeschluss im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer bereits Mitglied des Hauptvereins ist. Die Aufnahme erfolgt schriftlich durch eine Beitrittserklärung und bedarf bei Minderjährigen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Spartenleitung.

- Die Mitgliederzahl bei Erwachsenen ist auf 35 pro Spielfeld begrenzt.
- Jugendliche Spartenmitglieder werden bei Erreichen des 18. Lebensjahres automatisch in den Status als erwachsene Mitglieder überführt. Stichtag ist jeweils der 31.12. des betreffenden Kalenderjahres.
- Personen, die auf der Beitrittserklärung als „passiv“ gekennzeichnet sind (Verzicht auf Teilnahme am Sport- und Spielbetrieb), unterliegen nicht der Mitgliederzahlbegrenzung.
- Dem Jugendwart ist es vorbehalten, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit einzuräumen, der Tennisabteilung probeweise und ohne Beitragsverpflichtung für maximal einen Monat beizutreten. Aus versicherungsrechtlichen Gründen muss in diesen Fällen eine Beitrittserklärung mit dem Vermerk „1 Monat ohne Beitrag – am _____ fällig“ ausgefüllt und anerkannt werden.
- Die Spartenleitung ist berechtigt, bei sportlicher Notwendigkeit aktive Spielerinnen und Spieler, die nachweislich Mitglied eines dem BLSV angeschlossenen Vereins sind, während Verbandsspielen und der zugehörigen Vorbereitungszeit ohne Beitragsverpflichtung einzusetzen.
- Für interessierte Neuzugänge wird eine Warteliste geführt. Daraus lässt sich weder ein Anspruch auf Aufnahme noch eine bestimmte Reihenfolge der Berücksichtigung ableiten. Eine Vormerkung auf der Warteliste begründet keinerlei Verpflichtung gegenüber der Sparte Tennis.

5. Beiträge, Gebühren, Arbeitsleistung

Der Mitgliedsbeitrag für den Hauptverein sowie der Spartenbeitrag der Tennisabteilung sind zu den jeweils festgelegten Sätzen als Bringschulden zu entrichten.

- **Spartenbeitrag jährlich:** Erwachsene 60 €, Jugendliche 40 €, Familien 140 €
Die Entscheidung über die Erhebung und Höhe einer Aufnahmegebühr liegt im Ermessen der Spartenleitung.
- **Umlagen:** In besonderen Fällen außergewöhnlicher finanzieller Belastung ist die Spartenleitung berechtigt, von den erwachsenen Mitgliedern eine Umlage zu erheben. Diese darf maximal 50 % des jährlichen Spartenbeitrags betragen und muss nachvollziehbar begründet werden.
- **Spenden:** Beträge, die über den festgelegten Beitrag hinausgehen, gelten als freiwillige Spenden und sind steuerlich absetzbar. Spenden sind unter dem Verwendungszweck „TSV Natternberg Sparte Tennis“ auf folgendes Konto der Sparkasse Deggendorf zu überweisen: IBAN: DE68 7415 0000 0760 1327 95
- **Arbeitsleistung:** Mit Anerkennung der Beitrittserklärung verpflichtet sich jedes erwachsene Mitglied, jährlich 5 Stunden Arbeitsdienst zu leisten. Alternativ kann die Arbeitsleistung mit 20 € pro Stunde abgegolten werden. Kinder, Jugendliche, passive Mitglieder sowie Senioren ab 65 Jahren sind von der Arbeitsleistung befreit.

Änderungen an den Regelungen zur Arbeitsleistung und dem Spartenbeitrag können nur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- **Austritt:** Der Austritt aus der Sparte ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- **Streichung:** Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn trotz Mahnung der fällige Beitrag nicht innerhalb von vier Wochen beglichen wird.
- **Ausschluss:** in Ausschluss kann bei vereinsschädigendem Verhalten erfolgen. Die betreffende Person hat zuvor die Möglichkeit zur Anhörung vor der Spartenleitung. Bereits geleistete Beiträge werden nicht rückerstattet.

Im Falle eines Austritts, einer Streichung oder eines Ausschlusses ist der Schlüssel zur Tennisanlage umgehend zurückzugeben.

7. Spielbetrieb

Die Regelung des Spielbetriebs wird von der Spartenführung an die jeweils aktuellen Bedürfnisse angepasst und in einer gesonderten Spielordnung festgelegt. Diese Spielordnung ist fester Bestandteil dieser Satzung und wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

8. Versicherung und Haftung

Die Mitglieder der Sparte sind über den Hauptverein beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) versichert. Es besteht keine Haftung der Sparte oder des Hauptvereins für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen, Kleidung oder Fahrzeugen.

9. Hüttenordnung

Die Nutzung der Vereinshütte ist in einer eigenen Hüttenordnung geregelt, die fester Bestandteil dieser Satzung ist und wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

10. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.

Diese Neufassung der Satzung wurde bei der Mitglieder-Jahresversammlung am **04.10.2025** durch Mehrheitsbeschluss angenommen.